

Sozialpolitisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1919							
Ende Januar	1287	782 ^{1/2}	1618 ^{1/2}	828	1335	5851	265,9
Februar	1288 ^{1/2}	782 ^{1/2}	1596 ^{1/2}	818	1310 ^{1/2}	5796	263,8
März	1285	782 ^{1/2}	1502	844 ^{1/2}	1294	5708	259,4
April	1306 ^{1/2}	752	1512 ^{1/2}	912 ^{1/2}	1290 ^{1/2}	5774	262,4
Mai	1310 ^{1/2}	776 ^{1/2}	1643	931	1327	5988	272,2
Juni	1338	800	1741 ^{1/2}	937	1371 ^{1/2}	6188	281,3
Juli	1339 ^{1/2}	805 ^{1/2}	1854 ^{1/2}	1033 ^{1/2}	1417	6450	293,2
August	1380	822 ^{1/2}	1877 ^{1/2}	1040	1383	6503	295,9
Sept.	1399	817 ^{1/2}	1979 ^{1/2}	1047	1344	6587	299,4
Okt.	1412	838	2123	1064	1358	6795	308,9
Nov.	1427 ^{1/2}	866	2202 ^{1/2}	1093	1396	6985	317,5
Dez.	1441 ^{1/2}	881 ^{1/2}	2442 ^{1/2}	1145	1453 ^{1/2}	7364	334,7
1920							
Ende Januar	1461	857 ^{1/2}	2702 ^{1/2}	1211 ^{1/2}	1535 ^{1/2}	7768	353,1
Februar	1454	886 ^{1/2}	2951 ^{1/2}	1253 ^{1/2}	1614 ^{1/2}	8160	370,9

Wenn die Gruppe „Getreide und Fleisch“ neuestens eine leichte Entspannung aufweist, so ist dies hauptsächlich einem Preisrückgang bei Gerste zu verdanken. Hafer dagegen ist gestiegen und desgleichen Kartoffeln um ein wenig, indessen die übrigen Komponenten dieses Postens stationär blieben. In der zweiten Gruppe sind Tee und Butter für das Wiederanstiegen der im Vormonat gesunkenen Kurve verantwortlich, während bei den Textilien, wie bereits erwähnt, Baumwolle die ausschlaggebende Rolle spielt. Aegyptische Ware wurde Ende Februar zu 95 d das englische Pfund gehandelt, gegen 75 d zu Ende Februar, 54 d Ende Dezember und 27 d Ende Februar 1919. Auch amerikanische Baumwolle notierte 1,5 d höher und entsprechende Steigerungen waren natürlich bei Baumwollgarn und Geweben zu verzeichnen. Während Seide und Flachs unverändert blieben, sind Wolle, Hanf, Jute ebenfalls gestiegen.

Die Indexzahlen der Schweiz ergeben im Juni 1919 = 2703,67 und im Dezember = 2539,72, also etwelche Abnahme. Neben Nahrungsmitteln, die in erfreulicher Weise in einigen Positionen etwas billiger geworden sind, ergibt sich über industrielle Rohstoffe folgendes Bild:

	1913	1918	1919*)	Zunahme 1913/18	Zu- oder Abnahme 1918/19
	per 100 kg				
Baumwolle, roh	200. —	620. —	564.86	420. —	— 55.14
Flachs und Hanf	150. —	337. —	403.43	187. —	+ 66.43
Seide (Organzin)	5000. —	9882. —	10007.20	4882. —	+ 125.20
Wolle, roh	337. —	1026. —	1056.25	689. —	+ 30.25

*) Dezember 1919.

Somit ergibt sich unter Textilien einzig bei Baumwolle ein Preisrückgang. So ist es auffallend, wie seit einiger Zeit die englischen Gespinste aus ägyptischer Baumwolle im Preis gestiegen sind, sodaß sie auf dem Schweizer Markt als konkurrenzfähig kaum mehr in Betracht kommen.

Aus obigen Angaben ergibt sich, wie eingangs bemerkt daß infolge der anhaltenden Teuerung für Lebensmittel und Rohmaterialien, der erhöhten Arbeitslöhne und verkürzten Arbeitszeit wir noch für einige Zeit uns mit den hierdurch verursachten Schwierigkeiten zu befassen haben werden

Konventionen

Französisch-schweizerisches Wirtschaftsabkommen. Der Bundesrat genehmigte die neue französisch-schweizerische Wirtschaftsvereinbarung. Frankreich sichert der Schweiz die Lieferung von monatlich 20,000 Tonnen Kohle zu. Ferner erteilt Frankreich Ausfuhrbewilligung für 10,000 Tonnen Rohphosphate und 3500 Tonnen Thomasschlacke. Die Schweiz wird denjenigen schweizerischen Elektrizitätswerken, welchen seinerzeit Bewilligung für Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich erteilt wurde, diese Ausfuhr im Rahmen der bestehenden Bewilligung während der Dauer des Abkommens weiterhin gestatten, jedoch unter Vorbehalt der im Winterhalbjahr nötig werdenden Einschränkungsmaßnahmen. Die Kontingentierung für die Einfuhr schweizeri-

scher Uhren und Stickereien bleibt bestehen. Das Uhrenkontingent beträgt wie im bisherigen Abkommen 800,000 Fr. im Monat, mit dem Unterschied, daß der Anteil der Gold- und Platinuhren im Hinblick auf die gesteigerte Nachfrage von 125,000 Fr. auf 200,000 Fr. erhöht wurde. Das Stickereikontingent erfuhr eine Reduktion von 1,500,000 Fr. auf 1,200,000 Fr. Das Abkommen ist rückwirkend auf den 1. Februar (für die Kohlenlieferungen auf den 1. Januar), und kann frühestens auf den 31. Juli gekündigt werden.

Die Firma Verband schweiz. Wolltuchfabrikanten, in Wädenswil hat in ihrer Generalversammlung vom 7. Januar 1920 eine Revision ihrer Gesellschaftsstatuten vorgenommen, derzufolge als Aenderungen zu konstatieren sind: Die Firma lautet nunmehr Verband der Wolltuchfabrikanten in der Schweiz. Sitz der Genossenschaft ist Zürich. Wilhelm Pfenniger, Carl Brodtbeck und Fritz Hefti-Trümpi sind aus dem Vorstände dieser Genossenschaft ausgeschieden, deren Unterschriften sind damit erloschen. Der Vorstand besteht nunmehr aus: Hermann Arnold Gugelmann, Präsident, bisher Vizepräsident und Aktuar; Max Walcher-Hefti, Fabrikant, von Hätzingen, in Luchsingen, Vizepräsident; Albert Borsdorff, Quästor, bisher, und Pau Pedolin, Fabrikant, von und in Chur, und Eugen Meyer, Fabrikant, in Moudon, Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder führen unter sich zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Bahnhofstraße 32.

Sozialpolitisches

Gesamtarbeitsvertrag für die kaufm. Angestellten auf dem Platz Zürich.

Durch die Berner Uebereinkunft vom Dezember 1918, deren Hauptbestimmungen seinerzeit in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind, hatte eine Regelung der Anstellungsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten für die ganze Schweiz im Sinne der Festsetzung eines Mindestgehaltes und von Teuerungszulagen stattgefunden. Diese Uebereinkunft, die im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages gemäß Art. 322/323 O.R. gedacht ist, hat sich wohl überall Geltung verschafft, doch sind schon frühzeitig Anläufe unternommen worden, um diesen etwas summarisch gehaltenen Vertrag auszubauen. Auf dem Platze Zürich ist nun zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen und dem Kaufmännischen Verein Zürich nach langwierigen Verhandlungen im März dieses Jahres eine Vereinbarung zustande gekommen, die sich als eine ziemlich weitgehende Ergänzung des Berner Abkommens darstellt.

Was den Inhalt dieser neuen Vereinbarung anbetrifft, so verweisen wir auf deren Inhalt, der nachfolgend in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben wird. Ueber die vertragschließenden Teile ist zu bemerken, daß der Kaufmännische Verein Zürich zurzeit ungefähr 5000 Mitglieder zählt und damit einen ansehnlichen Teil der kaufmännischen Angestellten umfaßt. Was den Verband Zürcher Handelsfirmen anbetrifft, so handelt es sich um eine verhältnismäßig neue Organisation, der sich unter andern die Firmen der Transport-, der Versicherungsbranche, des Großhandels in Seiden- und Baumwollwaren und anderer Gruppen angeschlossen haben. Der Verband zählt ungefähr 500 Mitglieder, die zusammen gleichfalls einige Tausend Angestellte beschäftigen dürften. Damit ist von Anfang an der Vereinbarung ein ausgeprägter Geltungsbereich geschaffen.

Die beiden vertragschließenden Parteien haben sich im wesentlichen von der Erwägung leiten lassen, daß in der Berner Uebereinkunft gewisse Punkte des Anstellungsvertrages keine Regelung erfahren haben, die sich wohl in einheitlicher Weise ordnen lassen, daß ein Vertragsverhältnis eine gewisse Garantie bietet für ein ruhiges und fruchtbringendes Zusammenarbeiten von Prinzipalen und Angestellten, und daß es sich empfiehlt, die im großen und ganzen gleichartigen Interessen der kaufmännischen Angestellten in einen Vertrag zusammenzufassen, anstelle von zahlreichen Sonderabkommen für die verschiedenen Branchen.

Die „Vereinbarung zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen und dem Kaufmännischen Verein Zürich betr. das Arbeitsverhältnis der kaufmännischen Angestellten“ lautet folgendermaßen:

Einleitung.

Art. 1. Die vertragschließenden Verbände ordnen durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung für ihre Mitglieder auf dem

Platze Zürich die allgemeinen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses der kaufmännischen Angestellten. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß durch die Vereinbarung alle Teile des Arbeitsverhältnisses der kaufmännischen Angestellten, soweit überhaupt eine generelle Regelung eintreten soll, normiert sind. Es gilt absolute Friedenspflicht, ausgenommen gegenüber solchen Firmen, welche entgegen einem Schiedsspruch den vorliegenden Vertrag nicht einhalten.

Die Kontrahenten anerkennen sich ferner als Organisation zur Beratung weiterer einschlägiger Fragen.

Art. 2. Soweit im nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas anderes normiert ist, gelten für den individuellen Dienstvertrag insbesondere betreffend Einstellung und Kündigung die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes. Die Konkurrenzklausele im Einzeldienstvertrag ist nur dort zulässig, wo es die Natur des Geschäftsbetriebes oder die Stellung des Angestellten im Geschäft notwendig macht. In Streitfällen entscheidet über die Zulässigkeit das in Art. 13 vorgesehene Schiedsgericht.

Gehaltsnormen.

Art. 3. Die zwischen den schweizerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossene Berner Uebereinkunft vom 11. Dezember 1918 wird mit Wirkung ab 1. November 1919 akzeptiert und durchgeführt. Sie bildet unter Ausschluß der Rückwirkungsklausel einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

Firmen, die in irgend einer Form bereits die Berner Uebereinkunft ohne Vorbehalt akzeptiert haben, bleiben an die Erfüllung der dadurch eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang gebunden.

Art. 4. Im übrigen gelten, unter Voraussetzung normaler Leistungen, nach beendigter dreijähriger kaufmännischer Lehrzeit und abgelegter Diplomprüfung folgende Mindestgehälter pro Monat:

A. Für männliches Personal:

1. Nach mindestens halbjähriger Praxis	Fr. 250
2. " " einjähriger Praxis	" 275
3. " " zweijähriger Praxis	" 310
4. " " dreijähriger Praxis	" 350

Der kaufmännischen Lehre (vgl. kantonales Lehrlingsgesetz) gleichgestellt ist die Ausbildung an der kantonalen Handelsschule, abgeschlossen mit Diplomprüfung.

Weibliches Personal mit gleicher Vorbildung und bei gleicher Beschäftigung wie das männliche Personal, hat, sofern es nicht ausdrücklich für Funktionen sub B. engagiert ist, Anspruch auf die Saläransätze sub A. für männliches Personal.

B. Für weibliches Personal.

1. Stenotypistinnen ohne perfekte Kenntnisse in einer Fremdsprache, weibliche Angestellte für allgemeine Bureauarbeit Fr. 200.--
2. Stenotypistinnen mit perfekten Kenntnissen in mindestens einer Fremdsprache Fr. 250.--

C. Für männliches und weibliches Hilfspersonal ohne kaufmännische Lehre:

bis zu 16 Jahren	Fr. 80.--
bis zu 18 Jahren	" 120.--
vom 18. Altersjahr an	" 180.--

Die weitere Salärfixierung bleibt ausdrücklich der freien Vereinbarung zwischen Prinzipal und Angestellten im individuellen Dienstvertrag vorbehalten nach Maßgabe von Qualifikation und Leistung.

Arbeitszeit.

Art. 5. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden pro Woche, solange keine andere gesetzliche oder vertragliche eidgenössische Norm gilt. Sollten die gegenwärtigen Verhandlungen auf eidgenössischem Boden weder zu gesetzlicher noch zu vertraglicher eidgenössischer Regelung führen, so kann über die Normierung der Arbeitszeit neu verhandelt werden.

Wo bereits eine kürzere Arbeitszeit üblich ist, bedingt das vorliegende Abkommen keine Abänderung.

Ueberzeitarbeit.

Art. 6. Gelegentlich vorkommende Ueberzeitarbeit, welche pro Tag nur Bruchteile einer Stunde und maximal acht Stunden pro Monat beträgt, wird nicht besonders vergütet.

Von der Prinzipalschaft angeordnete Ueberzeitarbeit wird, soweit sie acht Stunden pro Monat übersteigt, auf der Basis von

200 Arbeitsstunden pro Monat mit 25 Prozent Zuschlag vergütet, solche nach acht Uhr abends und an Sonntagen mit 50 Prozent Zuschlag.

Ueberzeitarbeit, welche ohne Wissen und Willen der Prinzipalschaft geleistet wird, muß nicht vergütet werden.

Ferien.

Art. 7. Jeder Angestellte hat nach sechsmonatlicher Anstellungsdauer Anspruch auf bezahlte Ferien und zwar im 1. Dienstjahr auf eine Woche; vom 2. bis 9. Dienstjahr auf zwei Wochen; vom 10. Dienstjahr bezw. ohne Rücksicht auf das Dienstalter vom 35. Altersjahr an auf drei Wochen.

Militärdienst, dessen Gesamtdauer eine Woche übersteigt, wird als Ferien betrachtet; immerhin soll jeder Angestellte nach dem zweiten Dienstjahr bei obligatorischem Militärdienst eine Woche Ferien erhalten.

Aktivdienst darf nicht als Ferien angerechnet werden.

Art. 8. Krankheit (ausgenommen Betriebsunfälle) kann auf die Ferien angerechnet werden, soweit sie innerhalb Jahresfrist drei Wochen übersteigt. Sonstige Verhinderung an der Arbeit aus wichtigen Gründen (Familienergebnisse etc.) kann an den Ferien angerechnet werden, soweit sie innerhalb Jahresfrist eine Woche übersteigt.

Militärdienst.

Art. 9. Eintritt in den obligatorischen Militärdienst darf nicht als Kündigungsgrund gelten.

Während der Rekrutenschule (Ausbildung als Rekrut) wird der halbe, während des ordentlichen Wiederholungskurses der ganze Gehalt ausbezahlt.

Während des Aktivdienstes wird der Gehalt voll ausbezahlt; im ersten Anstellungsjahr während eines Monats; im 2. Anstellungsjahr während zwei Monaten; vom 3. Anstellungsjahr an während drei Monaten.

Krankheit und Unfall.

Art. 10. Das Personal, welches nicht dem eidgenössischen Unfallversicherungsgesetz untersteht, wird auf Kosten der Firma im Rahmen der Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern gegen Betriebsunfälle versichert. Ein besonderes Regulativ bestimmt das Nähere.

Die Leistungen der Versicherung werden mit allfälligen Lohnzahlungen während der Unfallzeit verrechnet.

Art. 11. Bei Krankheit, welche laut ärztlichem Zeugnis an der Arbeit verhindert, wird der volle Gehalt ausgerichtet: im 1. Dienstjahr während eines Monats, im 2. Dienstjahr während zwei Monaten, vom 3. Dienstjahr an während drei Monaten innerhalb Jahresfrist.

Fällt in das gleiche Jahr auch Aktivdienst, so wird insgesamt für Dienstleistung und Krankentage höchstens das für Aktivdienst vorgesehene Maximum nach Art. 9 vergütet.

Stellenvermittlung.

Art. 12. Der Verband zürch. Handelsfirmen verpflichtet sich, dahin zu wirken, daß seine Mitglieder die Stellenvermittlung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins benützen, insofern diese geeignete Arbeitskräfte zu vermitteln vermag.

Schlußbestimmungen.

Art. 13. Bei Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Angestellten über die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung im Einzelfall entscheidet ein paritätisches Schiedsgericht. Die Klage ist schriftlich beim Obmann des Schiedsgerichtes einzureichen.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der vertragschließenden Verbände und einem neutralen Obmann. Die Schiedsrichter können von den Parteien von Fall zu Fall bezeichnet werden. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, falls eine Wahl nicht zustande kommt, vom Präsidenten des zürcherischen Handelsgerichtes ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig und hat sich nur mit Einzelstreitfällen, nicht aber mit generellen Regelungen zu befassen. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und erläßt insbesondere Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigungen der Schiedsrichter. Die Kosten können der unterliegenden Partei auferlegt werden.

Art. 14. Zur Beratung von neuauftauchenden Fragen und als Verbindungsinstanz zwischen den vertragschließenden Verbänden wird ein ständiger paritätischer Ausschuß, zusammengesetzt aus je drei Vertretern der Vertragsparteien, bestellt. Dieser gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann sich zur Beratung

besonders wichtiger Traktanden auf Beschluß hin durch Zuzug weiterer Mitglieder beliebig vergrößern.

Der Ausschuß kann ferner bei Differenzen zwischen Prinzipal und Angestellten aus dem individuellen Dienstvertrag, soweit nicht die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung in Frage kommt und demnach das Schiedsgericht zuständig ist, von jeder der Parteien, Prinzipal und Angestellten, als Vermittlungsinstanz angerufen werden. Das Begehren ist schriftlich an die vom Ausschuß bezeichnete Geschäftsstelle zu richten.

Art. 15. Der vorliegende Vertrag ist mit Wirkung ab 1. Januar 1920 abgeschlossen und bleibt in Kraft bis Ende 1921. Falls er nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, läuft er jeweils für ein Jahr weiter.

Weitergehende Bestimmungen eines künftigen schweizerischen Abkommens bezüglich der kaufmännischen Angestellten ersetzen die entsprechenden Normen dieses Vertrages.

Andere Verbände sowohl auf Seiten der Prinzipalschaft als auf Seiten der Angestellten können sich der vorliegenden Vereinbarung durch Ratifikation als Kontrahenten anschließen, wenn zwischen den ursprünglichen Vertragsparteien über ihre Zulassung Übereinstimmung herrscht.

Wird der Vertrag durch einen der vertragschließenden Verbände oder durch das Zusammenwirken von Mitgliedern eines solchen verletzt, so verfällt eine Konventionalstrafe von Fr. 5000 zu Lasten desjenigen Verbandes, der den Vertragsbruch begangen hat, oder dem die Vertragsbrecher angehören. Um die Innehaltung des Abkommens zu verbürgen, leistet jede Vertragspartei Sicherheit durch Bankgarantie im Betrage von Fr. 10,000.

Zürich, 2. März 1920.

Die Delegationen der Kontrahenten:

Verband zürch. Handelsfirmen.
Kaufmännischer Verein.

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Ueber die Lage des Arbeitsmarktes im Januar d. J. berichtet die eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsnachweis:

Die milde Witterung hat wesentlich zur Erleichterung des Arbeitsmarktes beigetragen; intensive Kälte oder Schneefall würden ein starkes Anschwellen der Zahl der Arbeitslosen bewirkt haben. Statt dessen ist im allgemeinen ein Zurückgehen der Zahl der Unterstützten zu verzeichnen, als Folge teils besserer Vermittlungstätigkeit, teils der durch den Bundesratsbeschluß betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 vorgesehenen schärferen Kontrolle.

Den Papierfabriken droht Arbeitsmangel wegen Valutaschwierigkeiten und Kohlenmangel. Die Seidenindustrie ist vollbeschäftigt. Für Eisenkonstruktion sind wenig neue Aufträge in Aussicht. Die Uhrenindustrie verzeichnet kleine, partielle Arbeitslosigkeit. Zwei Zigarettenfabriken in Zürich mußten wegen Exportschwierigkeiten (schlechter Stand der österreichischen Valuta) geschlossen werden. Ähnliche Stockungen zeigt das Kürschnergewerbe.

Baselländischer Posamentierverband. Eine zahlreich besuchte Delegiertenversammlung des Posamentierverbandes von Baselland und Umgebung, der 4000 Mitglieder zählt, beschloß die Einleitung einer neuen *Lohnbewegung*. Das Ziel derselben ist eine hundertprozentige Teuerungszulage und die Bezahlung aller bisherigen unbezahlten Nebenarbeiten. Beschlossen wurde ferner für das eidgenössische Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses mit aller Kraft einzutreten, dagegen das Verlangen des schweizerischen Gewerkschaftsbundes der Textilarbeiter auf Einführung des Achtstundentages in der Heimindustrie abzulehnen und am Zwölfstundentag festzuhalten.

Lille. (Mittlg. vom 11. März.) Der *Streik der Textilarbeiter* in Roubaix, Tourcoing und in den benachbarten Gegenden ist vollständig, man schätzt die Zahl der Streikenden auf 65,000. Die Arbeit ruht überall.

England. Die Arbeitervertreter der *Baumwollmanufakturen von Manchester* verlangen neuerdings eine *Lohnerhöhung* von 60 Prozent. Durch diese Erhöhung würden sich die Löhne der Arbeiter gegenüber den Löhnen der Vorkriegszeit um 300 Prozent höher stellen.

Ein deutscher Sozialdemokrat zur Frage der Arbeitszeit. Dr. August Müller, früherer Staatssekretär in der sozialdemokratischen Regierung Deutschlands, schrieb kürzlich in Nummer 27 der „Industrie- und Handelszeitung“: „Erstes Erfordernis der Wieder-

erweckung deutscher Wirtschaftsvernunft ist die klare Erkenntnis der Ursachen unseres Elendes, Einigung der Wirtschaftssachverständigen auf ein von den Einflüssen der Parteiprogramme und Weltanschauungen befreites Wirtschaftsprogramm und Propagandierung der dringenden Notwendigkeiten in den der Anleitung und Führung bedürftigen Massen, auch auf die Gefahr hin, daß dabei Mittel empfohlen werden müssen, die populären Vorstellungen und liebgewonnenen Ueberzeugungen widersprechen. Diese Mittel sind in einer mäßigen Arbeitszeitverlängerung für die weniger schweren Berufe und in der allgemeinen Wiedereinführung der Akkordlöhne zu sehen. Die im November 1918 in Deutschland erfolgte Festlegung des für alle Berufe gleichen Achtstundentages ist eine zum mindesten übereilte Maßnahme gewesen, welche die Produktionskraft des deutschen Volkes höchst ungünstig beeinflusst hat. Alle unsere Nöte fließen in einem Punkte zusammen: in zu geringen Arbeitsleistungen. Heute ist man schon zufriedener, wenn wenigstens die Stundenleistungen der Arbeiter wieder die gleichen wie früher sind. Von einer gesteigerten Arbeitsintensität, die man sich von einer verkürzten Arbeitszeit früher immer versprochen hat, ist nichts zu spüren. Um den verhängnisvollen Ausfall an Arbeitsleistung wieder einzuholen, ist die Wiedereinführung von Lohnungsmethoden ganz unerlässlich, die wie Akkordlöhne das Interesse des Arbeiters an der Steigerung des Wirkungsgrades seiner Arbeit beleben. Der Achtstundentag selber darf auch kein Kräutlein „Rühr-mich-nicht-an“ bilden, so daß er auch für ganz leichte, mit wenig körperlichen und geistigen Anstrengungen verbundene Betriebszweige strikte innegehalten werden müßte. Schwere Arbeit erhebt mit Recht den Anspruch auf kürzere Arbeitszeit als leichte und bequeme Arbeit. Die Unterschiede, die früher bestanden und durch den allgemeinen Achtstundentag aufgehoben wurden, jetzt wieder einzuführen durch noch stärkere Arbeitszeitverkürzung in den unangenehmen Berufen, würde aber den Tod unserer Volkswirtschaft bedeuten.

Ausstellungswesen.

In den Messehallen am Riehenring in Kleinbasel werden gegenwärtig größere Erweiterungsbauten ausgeführt, da sich für die vierte Mustermesse ein gesteigerter Platzbedarf geltend gemacht hat. Insgesamt werden durch diese Erweiterungsbauten über 2000 Quadratmeter Platz zu Ausstellungszwecken und für Bureaus gewonnen. Auch die übrigen Arbeiten für die kommende vierte Mustermesse (15. bis 29. April) sind in vollem Gange, Organisation und Einrichtung werden nichts zu wünschen übrig lassen. — Mit dem Neubaudestandigen Messopalastes hofft man im Herbst beginnen zu können. Der Bau dürfte bis zu seiner Fertigstellung etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen; die Baukosten sind auf 12—13 Millionen veranschlagt.

4. Schweizer Mustermesse 1920 in Basel (15.—29. April). *Dreifacher Platzbedarf gegenüber 1877. Starke Beteiligung der Großindustrie.* Basel rüstet zum 4. Mal auf die Schweizer Mustermesse. Die Erweiterungsbauten an der Ausstellungshalle gehen ihrem Ende entgegen. Dadurch werden zirka 3000 m² Raum gewonnen, sodaß sich der Platzbedarf auf über 19,000 m², das ist mehr als das Dreifache gegenüber der ersten Schweizer Mustermesse im Jahre 1917, beläuft. Dieser vermehrte Platzbedarf ist notwendig, trotzdem die Zahl der Aussteller an der diesjährigen Messe nicht ganz die Höhe von 1919 erreicht. An der Messe 1920 werden rund 1200 Schweizer Firmen teilnehmen gegenüber 831 Ausstellern bei der ersten, 990 bei der zweiten und 1377 bei der dritten Mustermesse. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß infolge des Abkommens mit Lausanne zwei Gruppen für Basel ausfallen: Die Nahrungsmittel, die 1919 allein 130 Aussteller stellten und die Landwirtschaft. Auch hat die Valutamisere es sehr vielen Exportindustriellen zur Unmöglichkeit gemacht, sich an der Messe zu beteiligen.

Von Bedeutung ist die Tatsache, daß die meisten Großfirmen vertreten sein werden. Wir erwähnen von ihnen beispielsweise Gebrüder Sulzer, Escher-Wyß, Brown Boveri, Adolf Saurer, von Roll'schen Eisenwerke, Bally A.-G. etc.

Die Messe 1920 wird trotz der schwierigen Zeitverhältnisse hinter den bisherigen keineswegs zurückstehen. Es geht vorwärts mit der Schweizer Mustermesse. Das Provisorium in der Organisation hört mit der diesjährigen Messe auf. Die in der Bildung